Jugendamt - Regionaler Sozialdienst Tempelhof / Mariendorf (u.a. Hilfen zur Erziehung) 2
Anschrift 2
Postanschrift 2
Kontakt 2
Barrierefreie Zugänge 2
Öffnungszeiten 2
Verkehrsanbindungen 2
Zahlungsmöglichkeiten 3
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche 4
Voraussetzungen 4
Erforderliche Unterlagen 4
Gebühren 4
Rechtsgrundlagen 4
Hinweise zur Zuständigkeit 4

Jugendamt - Regionaler Sozialdienst Tempelhof / Mariendorf (u.a. Hilfen zur Erziehung)

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg

Anschrift

Strelitzstraße 15
12105 Berlin

Postanschrift

Kontakt

Telefon: (030) 90277-3910
Fax: (030) 90277-3911
Internet:
http://www.berlin.de/ba-tempelhof-schoeneberg/politik-und-verwaltung/aemter/jugendamt/
E-Mail: post.jugendamt@ba-ts.berlin.de

Barrierefreie Zugänge

Erläuterung der Symbole (https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Dienstag:	09:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag:	16:00 bis 18:00 Uhr

Verkehrsanbindungen

S-Bahn

1.5km S Attilastr.
S2

2km S Südende
S25, S26

U-Bahn

0.4km U Westphalweg
U6

0.5km U Ullsteinstr.
U6

1.1km U Alt-Mariendorf

U6

1.2km U Kaiserin-Augusta-Str.

U6

1.8km U Alt-Tempelhof

U6

Bus

0.3km Mariendorfer Damm/Eisenacher Str.

N6

0.3km U Ullsteinstr.

N6

0.4km Lerchenweg

282

0.4km U Westphalweg

282, N6

0.5km Rathausstr./Kaiserstr.

282

Zahlungsmöglichkeiten

Eine Bezahlung ist nicht vorgesehen

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, haben einen eigenen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetzt.
Der Anspruch besteht dann, wenn auf Grund psychischer Belastungen und Besonderheiten wie z.B. großer Ängste, Ess-Störungen oder Teilleistungsstörungen die Teilnahme am sozialen, schulischen oder auch beruflichen Leben beeinträchtigt ist.
Eingliederungshilfe soll im normalen Alltag des Kindes bzw. Jugendlichen stattfinden und sonst drohende Ausgliederung verhindern.

Die Hilfe wird in unterschiedlichsten Formen geleistet:

- ambulante (häufig therapeutische) Hilfen,
- teilstationäre Tageseinrichtungen für Kinder und Jugendliche,
- geeignete Pflegepersonen,
- stationäre Einrichtungen über Tag und Nacht,
- persönliches Budget.

Voraussetzungen

- **Feststellung des Abweichens seelischer Gesundheit für höchstwahrscheinlich länger**
- **Entscheidung über die Beeinträchtigung der Teilhabe in der Gesellschaft durch das Jugendamt.**

Erforderliche Unterlagen

- **Antragstellung beim örtlich zuständigen Jugendamt**

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- **§ 35a Sozialgesetzbuch Achtes Buch SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche)**

Hinweise zur Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist das Jugendamt, in dessen Bezirk das Kind/der Jugendliche mit seinem sorgeberechtigten Elternteil lebt.